

Förderverein des Kindergartens St. Vinzenz

Satzung vom 02.05.2012

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein des Kindergartens St. Vinzenz und hat seinen Sitz in der Schulstr. 10, 79183 Waldkirch. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist es, die gesamte Arbeit im Kindergarten St. Vinzenz finanziell und ideell zu fördern, die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und die Kindergarteneltern, ehemaligen Kindergarteneltern sowie interessierte Bürger und Bürgerinnen in die Arbeit des Kindergartens einzubeziehen.

Der Verein nimmt keinen direkten Einfluss auf die pädagogische Arbeit des Kindergartens. Die letztendliche Entscheidung über alle pädagogischen Belange bleibt weiterhin der Leitung des Kindergartens und dem Team der Erzieherinnen vorbehalten.

Die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates bleiben laut §5 des Kindergartengesetzes vom Förderverein unberührt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke des Vereins fremd sind begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.

§4 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, gem. §6

Die Mitgliederversammlung, gem. §7

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 3 Beisitzern. Das Amt des Schriftführers und des Kassenwartes kann in einer Person vereinigt sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

Die dem Vorstand angehörige Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, sie führen Ihre Geschäfte ehrenamtlich. Entstehende Kosten in Ausführung der Vereinsgeschäfte können erstattet werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands.
- Die Festsetzung und Änderung des Jahresbeitrags gem. §3.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §6 und Wahl der Prüfer gem. §9.
- Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereines gem. §7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse es fordert, oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

Sollte der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, ist jedes Mitglied, der 1/3 Mitglieder die die Einberufung schriftlich beantragt haben, berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Anschlag an der Informationstafel des Kindergartens bekanntzugeben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung, des Vereins sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, sowie der Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten war, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den katholischen Kindergarten St. Vinzenz, Waldkirch, der es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§9 Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.